

Lauffen, 17. Aug. 2021

Konformitätserklärung nach Anhang II A der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Sehr geehrter Kunde,

SCHUNK hat seine Automationskomponenten als unvollständige Maschine im Sinne der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG definiert. Eine Konformitätserklärung nach Anhang II A der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG ist daher nicht notwendig.

Eine Einbauerklärung nach Anhang II B der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG finden Sie in der jeweiligen Montage- und Betriebsanleitung.

Mit dieser erklären wir, dass die jeweilige unvollständige Maschine allen grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Maschinen zum Zeitpunkt der Erklärung entspricht.

Für alle CE-Kennzeichnungspflichtigen Automationskomponenten wie bspw. der EMV-Richtlinie 2014/30/EU oder der Richtlinie für explosionsgefährdete Bereiche 2014/34/EU (ATEX-Richtlinie) unterliegende Produkte liefert SCHUNK zusätzlich zur oben genannten Einbauerklärung entsprechende EU-Konformitätserklärungen.

Sprechen Sie mit uns über Ihre individuelle Anforderung.
Sie erreichen das Team Greifsysteme per:

Hotline Technik: +49-7133-103-2696
Email: Automationsolution@de.schunk.com

Wir freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen
SCHUNK GmbH & Co. KG
Spann- und Greiftechnik